



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## VERZEICHNIS REGLEMENTE und MERKBLÄTTER

- I. **Reglement für den Ruderbetrieb und die Benützung des Bootshauses Mythenquai**
- II. **Reglement für die Benützung von Clubzimmer und Küche im Bootshaus Mythenquai für spezielle Anlässe**
- III. **Reglement für den Ruderbetrieb und die Benützung des Bootshauses am Greifensee**
- IV. **Reglement „Sicherheit auf dem Wasser“**
- V. **Reglement für die Ausleihe von Clubbooten**
- VI. **Merkblatt „Versicherungen“**

### I. **REGLEMENT FÜR DEN RUDERBETRIEB UND DIE BENÜTZUNG DES BOOTSHAUSES MYTHENQUAI**

Im Interesse der guten Ordnung, der Erhaltung des Bootsparks sowie des Bootshauses und des zugehörigen Areals beschliesst der Vorstand der Ruder Sektion, gestützt auf Art. 22 der Statuten des GCZ, folgendes Reglement:

#### 1. **ALLGEMEINES**

Jede rudersportliche Tätigkeit in der Ruder Sektion des Grasshopper Club erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Ausübenden, seien diese Mitglieder der Ruder Sektion, Angehörige eines Mitgliedes, Clubanwärter, Gastruderer oder eingeladene Besucher.

Jeder, der in der Ruder Sektion rudert, muss gut schwimmen können und hat dem Club-Eigentum (Bootshaus, Einrichtungen, Material, Boote, etc.) Sorge zu tragen. Er haftet für jeden Schaden, den er dem Club oder Dritten verursacht. Mannschaften haften solidarisch.

Jeder, der in der Ruder Sektion des Grasshopper Club eine rudersportliche Tätigkeit ausübt, muss in genügendem Deckungsausmass unfall- und privathaftpflichtversichert sein. Bei der Haftpflichtversicherung ist insbesondere darauf zu achten, dass in den allgemeinen Versicherungsbedingungen Schäden an Club-Booten, die benützt werden, gedeckt sind (siehe VI Merkblatt Versicherungen).



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## 2. BOOTSHAUS

### 2.1 Zutritt zum Bootshaus

Den Mitgliedern der Ruder Sektion, deren Angehörigen, Clubanwärtinnen und Gastruderern, ist der Zutritt zum Bootshaus und zum übrigen Areal grundsätzlich von 05.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle, die sich ausserhalb dieser Zeiten auf dem Areal ereignen, ab.

Von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr sind die Türen des Bootshauses aus Sicherheitsgründen geschlossen.

### 2.2 Benützung des Clubzimmers

- Das Clubzimmer steht in erster Linie den Clubmitgliedern zur Verfügung.
- Bei Sektionsanlässen, Vorstands- und TK-Sitzungen ist das Clubzimmer für den entsprechenden Anlass reserviert und für den allgemeinen Betrieb nicht zugänglich. Der Vorstand legt die Sektionsanlässe fest.
- Für sektionsinterne Anlässe von Clubmitgliedern kann das Clubzimmer mit Küche nach Terminabsprache mit dem (der) Hauswart(in) benützt werden.
- Die Benützung des Bootshauses, bzw. des Clubzimmers mit Küche, für andere, spezielle Anlässe ist im separaten Reglement Nr. II geregelt.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## 2.3 Bootshalle/Trainingsraum

- Die Bootshalle dient ausschliesslich der Lagerung von Booten, Bootsmaterial und Trainingsgeräten (inkl. Motorboote mit Zubehör).
- Das Abstellen von Velos/Mofas und anderen Gegenständen ist im gesamten Bootshaus nicht gestattet. Velos/Mofas sind vor dem Bootshaus in den dafür vorgesehenen Ständern zu deponieren. Die Diebstahlsicherung ist Sache des Eigentümers. Die Benützung von Rollbrettern, Scooters, Boards, etc. ist auf dem ganzen Areal des Bootshauses strikte untersagt. Für allfällige Schäden übernimmt der Club keine Haftung.
- Von allen Benützern der Trainingsanlagen wird grösste Sorgfalt und Sauberkeit verlangt. Sämtliche Geräte sind nach Benützung ordnungsgemäss zu versorgen. Die Ergometer sind mit einem Lappen zu reinigen.
- Der Chef Liegenschaften ist in Absprache mit der Technischen Kommission für einen jederzeit guten Zustand der Anlage sowie für die Sauberkeit verantwortlich und ordnet hierfür die notwendigen Massnahmen an.
- Liegengelassene private Gegenstände werden weggeräumt.

## 2.4 Wiese und Ponton

Die Wiese und der Ponton stehen den Mitgliedern und ihren Angehörigen zur Benützung offen. Der Ruderbetrieb hat jederzeit Vorrang. Sonnenbaden ist auf der Wiese gestattet.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

### 3. CLUBBOOTE, RUDER, MOTORBOOTE

#### 3.1 Benützung

Clubboote dürfen nur benützt werden, wenn sie ausdrücklich und namentlich zur Benützung freigegeben sind. Für die Benützung der Clubboote wird zwischen Wettkampfrudern (Leistungssport) und übrigen Ruderern (Breitensport) unterschieden. Wettkampfruderer sind Ruderer, die von der Technischen Kommission als solche bestimmt werden. Übrige Ruderer sind alle anderen Sektionsmitglieder, Clubanwärter und Gastruderer, die den Rudersport in unserem Club ausüben.

Der Materialverwalter bestimmt, in Abstimmung mit dem Chef Leistungssport und dem Chef Breitensport, diejenigen Boote, die für den Leistungssport resp. für den allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuteilung der Club-Boote an die Mannschaften und Einzelrunderer erfolgt durch den Chef Leistungssport resp. Chef Breitensport. Die entsprechenden Listen für die Trainierenden und für den allgemeinen Ruderbetrieb werden im Bootshaus angeschlagen.

#### 3.2 Lagerung

Die Boote werden „mit Bug gegen See“ im Bootshaus gelagert; an den Dollen sind zum Schutz vor Kratzern vorbereitete Tennisbälle anzubringen. Alle Ruder werden in die angeschriebenen Ruderrechen versorgt.

Mitglieder der Ruder Sektion haben die Möglichkeit für Kleinboote im Bootshaus Mythenquai einen Bootsplatz zu mieten. Die hierfür zu entrichtende Miete wird von der Sektionsversammlung festgelegt. Der Materialverwalter weist im Rahmen der Verfügbarkeit den Platz zu; bei grosser Nachfrage führt er eine Warteliste. Bei Platzmangel aufgrund von Eigenbedarf ist der Club berechtigt, den Bootsplatz mit



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. März zu kündigen. Boote und zugehörige Ruder, welche nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht entfernt werden, können vom Club unter Ansetzung einer Nachfrist auf Kosten des Eigentümers entfernt und ausgelagert werden. Risiko und Gefahr sowie allfällige Kosten für die externe Lagerung trägt der Eigentümer. Der Club haftet dem Eigentümer nicht für hierbei entstandene Schäden.

#### 3.3 Reinigung

Die Boote und Ruder sind nach jeder Ausfahrt vor dem Bootshaus gründlich innen wie aussen zu reinigen und sorgfältig abzutrocknen.

#### 3.4 Materialmängel und Schäden

Kleinere Schäden sind nach Möglichkeit selbst zu beheben. Entstandene Schäden sind unverzüglich in das Reparaturbuch einzutragen und umgehend per E-mail oder Telefon an den Materialverwalter zu melden (material@gc-rudern.ch). Boote, deren Tauglichkeit durch einen Schaden, welcher nicht unverzüglich nach Benützung des Bootes behoben werden kann, beeinträchtigt ist, sind zusätzlich mit einem gut sichtbaren „DEFEKT“-Hinweis zu kennzeichnen. Im Weiteren ist in solchen Fällen der Materialverwalter sofort telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.

#### 3.5 Motorboote

Der Chef Leistungssport regelt die Benützung der Motorboote.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## 4. RUDERBETRIEB

### 4.1 Allgemeines

- Nach dem Training sind die Bootslagerböcke zu versorgen, die Tore zu schliessen und die Trainingsgeräte an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- Vor dem Verlassen der Garderobe sind Duschen und Haartrockner abzustellen und das Licht zu löschen.
- Vor dem Verlassen des Bootshauses ist zu kontrollieren, ob alle Tore geschlossen und die Lichter ausgeschaltet sind.

In der kalten Jahreszeit sind die Bootshallentore während den Ausfahrten aus wärmetechnischen Gründen zu schliessen.

### 4.2 Logbucheintrag

Jede Fahrt ist mit Angabe von Boot und Mannschaft gut leserlich (Namen, keine Abkürzungen), mit Datum und Zeitangaben, im Logbuch einzutragen.

### 4.3 Garderobe

In der Garderobe sind Kleider, Schuhe etc. geordnet aufzuhängen bzw. zu deponieren. Lieengelassene Gegenstände werden weggeräumt.

Die Kosten für die Reparatur von mutwilligen Beschädigungen werden dem Verursacher mit einem Zuschlag von CHF 200.-- für die Umtriebe und Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## 4.4 Miete Garderobekasten

Mitglieder der Ruder Sektion können beim (bei der) Hauswart(in) einen Garderobekasten mieten und erhalten gegen ein Depot einen Schlüssel. Die Sektionsversammlung legt die Höhe des Depots fest. Der Rechnungsführer führt ein Verzeichnis über die abgegebenen Schlüssel. Beim Austritt aus der Sektion hat das Mitglied den Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

## 5. INKRAFTTRETEN DIESES REGLEMENTES

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand im Januar 2012 in Kraft.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## II. REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG VON CLUBZIMMER UND KÜCHE IM BOOTSHAUS MYTHENQUAI FÜR SPEZIELLE ANLÄSSE

Clubzimmer und Küche können für spezielle Anlässe wie folgt benützt werden:

### 1. TEILNEHMERKREIS, ANZAHL

Das Clubzimmer kann nur an solche Veranstalter vermietet werden, welche Gewähr für einen ordentlichen und gesitteten Teilnehmerkreis bieten.

Die Teilnehmerzahl soll in der Regel 80 Personen nicht übersteigen.

### 2. BEWILLIGUNG

Die Bewilligung für spezielle Anlässe von Clubmitgliedern erteilt der Präsident. Auf den Ruderbetrieb ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Für Anlässe, die obige Bedingung betreffend Teilnehmerkreis und Anzahl nicht erfüllen, ist ebenfalls eine Bewilligung beim Präsidenten einzuholen.

### 3. TERMINE

Der Veranstalter klärt den Termin vorgängig mit den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern ab.

### 4. DAUER DES ANLASSES

Der Anlass soll spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. In begründeten Fällen gewährt der Präsident in Absprache mit dem Chef Liegenschaften eine Verlängerung.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## 5. ORGANISATION, REINIGUNGSARBEITEN

Für die Reinigung der Küche erhält der Organisator vom (von der) Hauswart(in) eine Checkliste. Der Benützer stellt sicher, dass der Ruder- und Trainingsbetrieb am nächsten Morgen wieder uneingeschränkt stattfinden kann.

## 6. KOSTENBEITRAG

Die Kosten für die Benützung von Clubzimmer und Küche werden vom Vorstand in einer separaten Preisliste festgelegt.

## 7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Eine allfällige Mitarbeit des (der) Hauswarts(in) beim Anlass ist vom Organisator rechtzeitig mit diesem(r) abzusprechen. Eine Verpflichtung des (der) Hauswarts(in) dafür besteht jedoch nicht.

Das Bootshaus ist grundsätzlich rauchfrei. Jedoch ist auf der Loggia das Rauchen gestattet. Réchauds und Kerzen in entsprechenden Gläsern sind erlaubt.

## 8. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand im Januar 2012 in Kraft.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

### III. REGLEMENT FÜR DEN RUDERBETRIEB UND DIE BENÜTZUNG DES BOOTSHAUSES AM GREIFENSEE

Im Interesse der guten Ordnung, der Einhaltung der Bestimmungen des Baurechtsvertrages mit Herrn A. Trachsler vom 4.1.1974 und der Erhaltung einvernehmlicher Beziehungen zu anderen Interessengruppen des Greifensees, beschliesst der Vorstand der Ruder Sektion, gestützt auf Art. 22 der Statuten des Grasshopper Club Zürich, als Ergänzung zum Reglement für den Ruderbetrieb und die Benützung des Bootshauses Mythenquai vom Januar 2012 folgendes Reglement:

#### 1. ZWECK DES BOOTSHAUSES

Das Bootshaus Greifensee wurde 1974 mit dem Ziel erstellt, unseren Wettkampfruderern auch in den Sommermonaten gute Trainingsbedingungen auf ruhigem Wasser zu gewährleisten und damit auch langfristig die Voraussetzungen für ein hohes Leistungsniveau in der Ruder Sektion sicherzustellen.

#### 2. BOOTSHAUS

##### 2.1 Benützungsrecht

Das Bootshaus Greifensee steht den Wettkampfruderern der Ruder Sektion für den Trainingsbetrieb in den Monaten März - Oktober zur Verfügung.

Der Präsident kann anderen Ruderern die Benützung bewilligen, sofern der sektionsinterne Ruderbetrieb dadurch profitiert.

In Ausnahmefällen kann der Chef Leistungssport den übrigen Ruderern die Benützung bestimmter clubeigener Boote zu festgesetzten Zeiten gestatten.

##### 2.2 Parkplatz und Zugang zum Bootshaus

Auf dem Bootshaus- und Landwirtschaftsareal dürfen keinerlei motorisierte Fahrzeuge geparkt werden. Hierfür steht der Parkplatz bei der Schiffflände zur Verfügung.

Vom Parkplatz Schiffflände bis zum Bootshaus besteht ein Durchgangsrecht für die Benutzer des Bootshauses. Dieses gilt ausschliesslich für Fussgänger und Fahrräder (nicht motorisiert), sowie für Bootstransporte.

##### 2.3 Zugang zum See

Vom Bootshaus zum See ist der Korridor seitlich begrenzt durch die Flucht der beiden Längswände des Bootshauses zu benützen. Der Landwirt kann davon abweichende, vorübergehende Zugänge bestimmen. Diesen Bestimmungen ist Folge zu leisten. Ein allfällig vorhandenes Tor zum Seeweg ist geschlossen zu halten.

##### 2.4 Garderobe/Dusche

Von allen Benützern des Bootshauses Greifensee wird grösste Sorgfalt und Sauberkeit verlangt.

Der Chef Liegenschaften ist in Absprache mit der Technischen Kommission für die Sauberhaltung von Garderobe und Dusche besorgt.

Der Chef Liegenschaften ist für die Entleerung aller Leitungen und Ausserbetriebsetzung des Boilers im Winter sowie die Inbetriebnahme des Bootshauses im Frühjahr verantwortlich.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## 2.5 Abgabe von Bootshausschlüsseln

In begründeten Fällen kann der Chef Liegenschaften Benützungsberechtigten gegen Depot einen Schlüssel für das Bootshaus Greifensee abgeben. Der Vorstand legt die Höhe des Depots fest.

Ende Saison sind die Schlüssel unaufgefordert dem Chef Liegenschaften zurückzugeben.

## 2.6 Bootshalle

Die Bootshalle dient ausschliesslich der Lagerung von Booten und deren Zubehör.

Das Abstellen von Velos/Mofas und anderen Gegenständen ist in der Bootshalle untersagt. Die Diebstahlsicherung ist Sache des Eigentümers. Für allfällige Schäden übernimmt der Club keine Haftung.

## 3. RUDERBETRIEB

### 3.1 Trainingsbetrieb

Bei der Wasserung der Boote, während dem Training auf dem Wasser sowie bei der Landung ist auf die Fischer und andere Benützer des Greifensees gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Kursschiffe der Schifffahrts-Gesellschaft haben grundsätzlich Vortritt. Ausgelegte Fischernetze müssen umfahren werden.

Ufernähe und insbesondere Schilfflächen sind strikte zu meiden.

Zurufe auf Distanz sowie lautes Benehmen, auch beim Bootshaus, sollen unterlassen werden.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

Nach dem Training sind die Boote innen und aussen gründlich zu reinigen, die Bootslagerböcke zu versorgen und die Tore des Bootshauses zu schliessen.

### 3.2 Logbucheintrag

Jede Fahrt ist mit Angabe von Boot und Mannschaft gut leserlich (Namen, keine Abkürzungen), mit Datum und Zeitangaben, im Logbuch einzutragen.

## 4. INKRAFTTRETEN DIESES REGLEMENTES

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand im Januar 2012 in Kraft.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## IV. REGLEMENT "SICHERHEIT AUF DEM WASSER"

Grundlage Statuten GCZ, Art. 22

Gesetzliche Grundlage:  
Bundesgesetz (BG) über die Binnenschifffahrt, 3. Oktober 1975;  
Verordnung (VO) über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern,  
8. November 1978, Stand 1. Dezember 2007.

### 1. ALLGEMEINES

Es wird in der Regel in Ufernähe - Uferzone 300 m ausnützen - gerudert, da die Geschwindigkeit für Motorschiffe hier beschränkt ist.

### 2. FAHRREGELN AUF DEM ZÜRICHSEE

Für den Verkehr der Ruderboote gilt die separate Fahrordnung für die Ruderclubs vom ZRV. Grundsätzlich gilt die nachstehende Regelung („Rechtsverkehr“):

Linkes Seeufer (Wollishofen, Kilchberg, Thalwil):

Fahrbahn seeaufwärts:

landseitig, bis max. 150m Abstand vom Ufer

Fahrbahn seeabwärts:

seeseitig, 150-300m Abstand vom Ufer.

Die grösste Gefahr auf dem See ist für den Ruderer eine Schiffskollision. Die Ruderer machen es sich daher zur Gewohnheit, nach einem Halt vorerst den See in Fahrtrichtung zu kontrollieren und dann erst die Fahrt fortzusetzen. Während der Fahrt ist eine unablässige Kontrolle durch die Steuerleute und die Ruderer das beste Mittel, um eine Kollision zu vermeiden.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

### 2.1 Ausweichpflicht

Ruderboote sind ausweichpflichtig gegenüber

- a) Kursschiffen
- b) Güterschiffen
- c) Schiffen der Berufsfischer, welche Zeichen führen:
  - bei Tag einen gelben Ball
  - bei Nacht ein gelbes gewöhnliches Licht
  - Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, sowie Sportfischer, einen weissen Ball
- d) Segelschiffen, inkl. Surfer
- e) Booten der Polizei, die mit blauem Blinklicht fahren.

### 2.2 Verhalten beim Ausweichen

Ruderboote halten einen Abstand von

- mindestens 50 m gegenüber Kursschiffen, Schleppverbänden und Schiffen der Fischer, welche Zeichen führen
- mindestens 200 m, wenn sie Schiffe der Fischer achterlich (heckseitig) kreuzen.

### 3. GESPERRTE WASSERFLÄCHEN

Für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen sind mit gelben, kugel-förmigen Schwimmkörpern gekennzeichnet.

Das Befahren von gekennzeichneten Wasserflächen vor Strandbädern und Badeanstalten ist verboten.





Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

#### 4. WIND- UND WASSERVERHÄLTNISSE, VORSICHTSMELDUNG UND STURMWARNUNG

Bei zweifelhaften Wind- und Wetterverhältnissen ist vor der Ausfahrt der Rat des Head-Coaches oder eines erfahrenen Ruderers einzuholen. Seeüberquerungen sind bei unsicheren Verhältnissen zu unterlassen. Der(die) Hauswart(in) ist allenfalls sowohl vor dem Ablegen als auch sofort nach Rückkehr zu informieren.

- Vorsichtsmeldung der See-Polizei, ca. 40 Blinklicht-Intervalle je Minute: Die Vorsichtsmeldung orientiert ohne nähere Zeitangabe über das wahrscheinliche Aufkommen von jäh einsetzenden Sturmwinden. Eine Ausfahrt soll daher nur in unmittelbarer Ufernähe erfolgen. Eine Seeüberquerung ist verboten.
- Sturmwarnung der See-Polizei, ca. 90 Blinklicht-Intervalle je Minute: Die Sturmwarnung kündigt unmittelbare Sturmgefahr an. Die Boote haben unverzüglich den nächsten Hafen oder das schützende Land aufzusuchen.

#### 5. FAHRTEN BEI SCHLECHTER SICHT, IN DER DÄMMERUNG UND IN DER NACHT

Schlechte Sichtverhältnisse und Dunkelheit bringen ein erhöhtes Risiko. Ruderboote müssen bei Nacht und bei schlechter Sicht wie Nebel oder Schneetreiben beleuchtet sein (weisses Rundumlicht). Bei Sichtweiten unter 50 Meter sind Fahrten untersagt. Die Ruderer und Steuerleute sind für die Beleuchtung ihres Bootes selber verantwortlich. Der Club stellt keine Lichter zur Verfügung.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

#### 6. FAHRTEN BEI UNSICHERER WITTERUNG, TIEFEN WASSER- TEMPERATUREN - TRAGEN VON SCHWIMMWESTEN

Das Mitführen einer Schwimmweste pro Ruderer ist ausserhalb der äusseren Uferzone (300m) gesetzlich vorgeschrieben. Bei unsicherer Witterung wird, namentlich in Kleinbooten, das Tragen von Schwimmwesten empfohlen.

Bei tiefen Wassertemperaturen stellt das kalte Wasser eine besondere Gefahr dar. Die rasch eintretende Unterkühlung des Körpers kann schon nach wenigen Minuten zum Tode führen. Es sollte daher, unter Beachtung der Fahrregelung des ZRV, in Ufernähe gerudert werden, damit notfalls in kurzer Zeit (3 bis maximal 5 Minuten) das Ufer schwimmend erreicht werden kann. Bei kalter Witterung wird Anfängern und Junioren ohne Begleitung vom Rudern abgeraten.

Die Ruderer und Steuerleute sind für ihre Schwimmwesten selber verantwortlich.

#### 7. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Ruder Sektion des Grasshopper Club Zürich lehnt bei Unfällen oder Schäden, welche an Mensch, Tier oder Material entstanden sind, jegliche Haftung ab (siehe auch Merkblatt „Versicherungen“).

#### 8. INKRAFTTRETEN DIESES REGLEMENTES

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand im Januar 2012 in Kraft.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## V. REGLEMENT FÜR DIE AUSLEIHE VON CLUBBOOTEN

### 1. ALLGEMEINE AUSLEIHBEDINGUNGEN

Die Ausleihe eines Clubbootes darf weder den Rennruder- noch den allgemeinen Ruderbetrieb der Ruder Sektion beeinträchtigen. Demzufolge können nur Boote an Dritte ausgeliehen werden, die während der Dauer der Ausleihe nicht gebraucht werden.

Ruderboote werden nur an rudererfahrene Personen oder an Rudervereine resp. Ruderverbände ausgeliehen.

### 2. AUSLEIHEPRIORITYÄT

Erste Priorität geniessen Mannschaften, die ganz oder teilweise aus clubeigenen Ruderern bestehen (Bsp. Renngemeinschaften, Verbandsprojekte etc.).

Für das Überlassen der Boote ist eine Ausleihgebühr zu entrichten (siehe Punkt 5). In Ausnahmefällen, in denen der Ausleiher nicht in der Lage ist, eine Ausleihgebühr zu bezahlen, kann auf diese verzichtet werden

### 3. VERSICHERUNG

Vom Ausleiher ist für die Dauer der Ausleihe eine Vollkaskoversicherung auf den Neuwert des ausgeliehenen Bootes inklusive dazugehörige Ruder abzuschliessen. Anstelle des Ausleihers kann auch die Ruder Sektion auf Rechnung des Ausleihers die entsprechende Versicherung abschliessen.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf jeden Fall vor der Ausleihe zu erbringen.

Eine Ausnahme hierzu gilt dann, wenn Angehörige befreundeter Ruderclubs auf Anfrage allgemeine Clubboote (ausschliesslich derjenigen Boote, die fest den Trainierenden zugeteilt sind) für eine Clubregatta, eine Rudertour oder dergleichen auf dem Zürichsee benutzen wollen.

### 4. DAUER

Die Dauer der Ausleihe soll in der Regel drei Monate nicht übersteigen.

Vor der Ausleihe hat der Ausleiher über den Zweck der Ausleihe sowie über den Standort des ausgeliehenen Bootes Auskunft zu erteilen. Wenn immer möglich soll das ausgeliehene Boot in einem der Bootshäuser der Ruder Sektion am Zürich- oder Greifensee stationiert bleiben oder während der Dauer der Ausleihe periodisch dorthin zurückkehren.

### 5. FORMALIEN

Anfragen über die Ausleihe von Clubbooten sind im Falle von Rennruderbooten an den Chef Leistungssport und im Falle von allgemeinen Clubbooten an den Chef Breitensport zu richten, welche in Absprache mit dem Materialchef der Ruder Sektion darüber entscheiden.

Der Chef Leistungssport, beziehungsweise der Chef Breitensport, legt die weiteren Bedingungen der Ausleihe sowie die Höhe der Ausleihgebühr fest, welche sich insbesondere nach Ausleihdauer sowie nach dem Alter und Zustand des ausgeliehenen Materials richtet.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

Bei unsachgemäßem Gebrauch oder bei Beschädigungen durch den/die Ausleiher behält sich die Ruder Sektion das Recht vor, die Ausleihe jederzeit einseitig zu beenden und das Boot auf Kosten des Ausleihers zurückzuschaffen.

Das Boot ist vor der Ausleihe sowie bei der Rückgabe von den Parteien auf seinen Zustand hin zu überprüfen. Über allfällige Schäden oder Reparaturen ist zu Händen des Materialchefs ein Protokoll zu erstellen.

## 6. INKRAFTTRETEN DIESES REGLEMENTES

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand im Januar 2012 in Kraft.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

## VI. MERKBLATT "VERSICHERUNGEN"

### UNFALL- UND HAFTPFLICHT

Grundlage Statuten GCZ, Art. 24

Wie bei jeder anderen Sportart erfolgt auch die rudersportliche Tätigkeit auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausübenden. Bei Benützung von clubeigenem Material ist der Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Privathaftpflichtversicherung obligatorisch. Die Ruder Sektion lehnt jede Haftung ab.

Sodann ist jeder Ruderer für Schäden, die er am Club-Eigentum oder am Eigentum Dritter verursacht, persönlich haftbar. Mannschaften inkl. Steuerleute haften dem Club gegenüber solidarisch.

Die Erfahrung zeigt, dass oft eine genügende Privat-Haftpflichtversicherung fehlt oder Ruderer, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Erwerbsleben stehen, über keine persönliche Privat-Haftpflichtversicherung verfügen.

Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern, ihre Privat-Haftpflichtversicherungs-Police zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass in den „Allgemeinen Bedingungen“ der jeweiligen Versicherungspolice Schäden an Booten, welche die Mitglieder zur Benützung übernommen haben, gedeckt werden. Nur so kommen sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Club nach, wenn z.B. durch einen Zusammenstoss ein Club-Boot von ihnen beschädigt wird.

Es empfiehlt sich, allenfalls unter Bezugnahme auf dieses Merkblatt die Deckung schriftlich bestätigen zu lassen.



Grasshopper  
Club Zürich



Ruder  
Sektion

Zürich, im Januar 2012

Der Vorstand

- Verteiler:
- Anschlag Bootshaus Mythenquai (Hauswart)
  - Anschlag Bootshaus Greifensee
  - Homepage [www.gc-rudern.ch](http://www.gc-rudern.ch)
  
  - Abgabe bei Anmeldung:
    - Mitgliedschaft
    - Gastmitgliedschaft
    - Clubanwärter